

Umsetzungsempfehlung zur gestreckten Abschlussprüfung

Seit dem Jahr 2002 werden gestreckte Abschlussprüfungen in Ausbildungsordnungen verankert. Mit der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) 2005 folgten die allgemeinen Regelungen im BBiG. Mit der neuen Verordnung über die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Kaufmann im Einzelhandel / Kauffrau im Einzelhandel¹ kommt im Sommer 2009 erstmals ein kaufmännischer Ausbildungsberuf mit gestreckter Abschlussprüfung hinzu. Dies ist der Anlass, um sowohl allgemeine Informationen zur gestreckten Abschlussprüfung als auch eine Übersicht zu den Anrechnungsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen bei Umschreibern und den Bestehensregelungen bei den Kaufleuten im Einzelhandel zu erarbeiten. Ergänzend werden die häufigsten Fragen zur Wiederholung und Anrechenbarkeit bei den größten Berufsgruppen mit gestreckten Abschlussprüfungen – den industriellen Elektro- und Metallberufen² – aufgegriffen und aufbereitet.

Inhalt

1.	Allge	meines zur gestreckten Abschlussprüfung	2
2.	Die g	gestreckte Abschlussprüfung bei den Einzelhandelsberufen	2
	2.1	Anrechnung von Prüfungsleistungen bei "Umschreibern"	4
	2.2	Bestehensregelung bei Kaufleuten im Einzelhandel	7
3.	Die g	gestreckte Abschlussprüfung bei den Elektro- und Metallberufen	11
	3.1	Wiederholungsmöglichkeiten bzw. erneutes Ablegen der Abschlussprüfung	11
	32	Fykurs	15

¹ Im Folgenden werden die Bezeichnungen Verkäufer und Kaufmann im Einzelhandel verwendet.

² Die dargestellten Beispiele gelten analog in der Berufsausbildung im Laborbereich Chemie, Biologie und Lack und anderen Ausbildungsberufen mit vergleichbarer Prüfungsstruktur.



Allgemeines zur gestreckten Abschlussprüfung

Zulassung

Gem. § 44 Abs. 1 BBiG ist bei der gestreckten Abschlussprüfung jeweils gesondert über die Zulassung zu Teil 1 und zu Teil 2 zu entscheiden. Voraussetzung für die Zulassung zum ersten Teil ist das Zurücklegen der in der Ausbildungsordnung vorgesehenen erforderliche Ausbildungszeit, das Führen der schriftlichen Ausbildungsnachweise und die Eintragung des Ausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 44 Abs. 2 BBiG). Bei der Zulassung zu Teil 2 ist zusätzlich zu diesen Voraussetzungen die Teilnahme am Teil 1 der Abschlussprüfung erforderlich. Hat der Auszubildende aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Teil 1 der Abschlussprüfung nicht teilgenommen, ist der Teil 1 zusammen mit dem Teil 2 abzulegen (§ 44 Abs. 3 BBiG).

Prüfungszeitpunkt

Der Zeitpunkt der Prüfungen richtet sich nach den Rahmenvorgaben in der Ausbildungsordnung. In den Ausbildungsberufen, in denen sich Teil 1 der Abschlussprüfung auf die ersten 18 Monate der Ausbildungsordnung bezieht, findet die Prüfung an den bisherigen Zwischenprüfungsterminen, also im Frühjahr bzw. im Herbst, statt. Dies ist beispielsweise der Fall bei den industriellen Metallberufen. Bezieht sich Teil 1 der Prüfung nach der Ausbildungsordnung auf mehr als 18 Monate Ausbildungsinhalt, wird die Prüfung in den Sommer- bzw. Winterprüfungsterminen durchgeführt. Das ist z. B. der Fall bei den Kaufleuten im Einzelhandel. Teil 2 erfolgt bei allen Berufen zum "regulären" Winter- bzw. Sommerprüfungstermin.

Feststellung des Prüfungsergebnisses

Das Ergebnis der Prüfungsleistungen im Teil 1 ist dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Das gesamte Prüfungsergebnis wird erst nach Beendigung von Teil 2 der Abschlussprüfung festgestellt. Die IHK teilt wie auch sonst dem Prüfling nach Teil 2 der Abschlussprüfung unverzüglich mit, ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht und händigt ihm hierzu eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung aus.

Wiederholung einzelner Prüfungsteile

Bei Nichtbestehen kann der Prüfling auf Antrag die Prüfung zweimal wiederholen, wobei mindestens ausreichende Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsteilen bzw. Prüfungsbereichen anerkannt werden können. Darüber entscheidet im Einzelnen der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung der zuständigen IHK. Gem. § 37 Abs. 1 BBiG kann Teil 1 der Abschlussprüfung nicht eigenständig wiederholt werden. Der Gesetzgeber wollte damit klarstellen,



dass es sich bei Teil 1 und Teil 2 um eine Gesamtprüfung handelt, die lediglich zeitlich getrennt ist. Wird die Prüfung wiederholt, können selbstständige Prüfungsleistungen auf Antrag unter den genannten Voraussetzungen angerechnet werden. Nicht gemeint ist die zwingende vollständige Wiederholung von Teil 1 und Teil 2. Können aus Teil 2 alle Prüfungsleistungen angerechnet werden, werden nur die nicht anrechenbaren Prüfungsteile aus Teil 1 wiederholt, wenn der Prüfling dies beantragt.



Die gestreckte Abschlussprüfung bei den Einzelhandelsberufen

Die bisher nur in gewerblich-technischen Berufen durchgeführte gestreckte Abschlussprüfung wurde nun für neue Ausbildungsverhältnisse ab 1. Juli 2009 bei den Kaufleuten im Einzelhandel eingeführt. Danach werden Teile der Abschlussprüfung bereits am Ende des zweiten Ausbildungsjahres abschließend geprüft; eine Zwischenprüfung entfällt dadurch. Bei Fortsetzung der Verkäuferausbildung im Ausbildungsberuf "Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel" gelten einzelne Prüfungsleistungen der Verkäuferabschlussprüfung als Teil 1 der Abschlussprüfung der Kaufleute im Einzelhandel. Vor dem Hintergrund der Ausbildungsmöglichkeiten in einem zwei- und dreijährigen Beruf ist zu erwarten, dass Auszubildende entweder von dem zwei- auf den dreijährigen Ausbildungsberuf oder umgekehrt wechseln wollen. In diesen Fällen wir die Vereinbarung einer einmonatigen Probezeit empfohlen. Im Folgenden werden die Möglichkeiten zur Anrechnungen von Prüfungsleistungen bei "Umschreibern" und anschließend die Bestehensregelung bei den Kaufleuten im Einzelhandel dargestellt.

Anrechung von Prüfungsleistungen bei "Umschreibern"

Umschreiben vom Verkäufer auf den Kaufmann im Einzelhandel

Die 2-jährige Ausbildung zum Verkäufer wurde bestanden. Die Ausbildung soll nun mit dem dritten Jahr zum Kaufmann im Einzelhandel fortgesetzt werden.

Ausb. jahr	punktu	2-jähriger Beruf elle Abschlussprüfung	3-jähriger Beruf gestreckte Abschlussprüfung				
3.				Teil 2 Geschäftsprozesse im Einzelhandel Fallbezogenes Fachgespräch			
2.	Zwischen- prüfung	Abschlussprüfung Verkauf und Marketing * Warenwirtschaft und Rechnungswesen* WiSo*	Teil 1 Verkauf und Marketing * Warenwirtschaft und Rechnungswesen* WiSo*	die fehlenden Prü- fungsbereiche müssen noch abgelegt werden			
	schriftlich 120 Min.	Fachgespräch	35%	65%			
1.	* Identitä	t der Prüfungsbereiche; Befreiung	von diesen Prüfungsteilen bei F	ortführung der Ausbildung			



Bei Fortführung der Ausbildung nach erfolgreichem Abschluss des zweijährigen Verkäuferberufes muss Teil 1 der Abschlussprüfung des dreijährigen Berufes nicht mehr abgelegt bzw. geprüft werden. Die drei Prüfungsbereiche von Teil 1 sind mit den Abschlussprüfungsbereichen der Verkäuferausbildung identisch. Sie können folglich angerechnet werden. Nach entsprechendem Vertragsabschluss über das 3. Ausbildungsjahr zum Kaufmann im Einzelhandel mit dem ausbildenden Unternehmen müssen in Teil 2 die beiden Prüfungsbereiche "Geschäftsprozesse im Einzelhandel" und "Fallbezogenes Fachgespräch" der Abschlussprüfung erfolgreich bestanden werden.

Umschreiben vom Kaufmann im Einzelhandel auf den Verkäufer

Ein Auszubildender mit dreijährigem Vertrag zum Kaufmann im Einzelhandel hat die drei Prüfungsbereiche von Teil 1 absolviert, sieht aber für Teil 2 keine Erfolgschance bzw. hat einen der beiden Prüfungsbereiche von Teil 2 nicht bestanden. Im Einvernehmen mit dem Betrieb möchte er den Vertrag auf Verkäufer umschreiben.

Ausb. jahr	punktu	2-jähriger Beruf elle Abschlussprüfung	3-jähriger Beruf gestreckte Abschlussprüfung					
3.	käufer n Fachges Die Zwis bracht ar	nschreiben auf den Ver- nuss das Fallbezogene präch abgelegt werden. chenprüfung wird als er- ngesehen. Die Prüfungs- aus Teil 1 können ange- werden		Teil 2 Geschäftsprozesse im Einzelhandel Fallbezogenes Fachgespräch				
2.	(X) Zwischen- prüfung schriftlich	Abschlussprüfung Verkauf und Marketing * Warenwirtschaft und Rechnungswesen* WiSo* Fallbezogenes	Teil 1 • Verkauf und Marketing * • Warenwirtschaft und Rechnungswesen* • WiSo*	0.504				
	120 Min.	Fachgespräch X	35%	65%				
1.	* Identitä	t der Prüfungsbereiche; Befreiung	yvon diesen Prüfungsteilen bei F	ortführung der Ausbildung				

Es muss ein neuer Ausbildungsvertrag als Verkäufer abgeschlossen werden. Die Zwischenprüfung muss nicht mehr absolviert werden, da die entsprechende Leistung (Ermittlung des Ausbildungsstandes des Auszubildenden) bereits mit Ablegung des Teil 1 der Abschlussprüfung zum Kaufmann im Einzelhandel als erbracht angesehen werden kann. Das fallbezogene Fachgespräch aus Teil 2 der Abschlussprüfung ist nicht anrechenbar, da im Fachgespräch bei der Ab-



schlussprüfung des Verkäufers im Vergleich zum Fachgespräch aus Teil 2 der Abschlussprüfung der Kaufleute im Einzelhandel andere Kompetenzen nachgewiesen werden müssen. Der Prüfling muss das fallbezogene Fachgespräch bei der Ablegung der Abschlussprüfung zum Verkäufer deshalb absolvieren.

Bestehensregelung bei den Verkäufern

Die Abschlussprüfung zum Verkäufer besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

Verkauf und Marketing (Gewichtung 25%) Warenwirtschaft und Rechnungswesen (Gewichtung 15%) Wirtschafts- und Sozialkunde (Gewichtung 10%)

(Gewichtung 50%, Sperrfach 1) Fallbezogenes Fachgespräch

Nach wie vor gilt: Zum Bestehen der Abschlussprüfung der Verkäufer müssen im Gesamtergebnis, in mindestens zwei der schriftlichen Prüfungsbereiche sowie im Prüfungsbereich Fallbezogenes Fachgespräch mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit "ungenügend" bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

Prüfungsbereich	Pkt.	Gewich- tung	Gew. Pkt.	Bestanden?	Bestehensregelung		
Verkauf und Mar- keting		25%					
Warenwirtschaft und Rechnungswesen		15%			2 Bereiche mindes- tens ausreichend	Gesamt: mindestens ausrei- chend, keine unge-	
Wirtschafts- und Sozialkunde	1 10%		nügende Prüfungs- leistung				
Fallbezogenes Fachgespräch		50%		\triangle	mindestens ausrei- chend		
Gesamtergebnis		100%					



Bestehensregelung bei Kaufleuten im Einzelhandel

Die Abschlussprüfung zum Kaufmann im Einzelhandel besteht aus den fünf Prüfungsbereichen:

Verkauf und Marketing
 Warenwirtschaft und Rechnungswesen
 Wirtschafts- und Sozialkunde
 Gewichtung 10%, Teil 1)
 Geschäftsprozesse im Einzelhandel
 Fallbezogenes Fachgespräch
 (Gewichtung 10%, Teil 2)
 (Gewichtung 25%, Teil 2)
 (Gewichtung 40%, Teil 2)

Die Prüfungsbereiche Geschäftsprozesse im Einzelhandel und Fallbezogenes Fachgespräch sind "Sperrfächer", d. h., sie müssen mit mindestens ausreichenden Leistungen bewertet worden sein. Teil 1 und Teil 2 müssen im Gesamtergebnis ebenfalls eine ausreichende Leistung ergeben.

	Prüfungsbereich	Pkt.	Gewich- tung	Gew. Pkt.	Bestanden?	Bestehensregelung	
	Verkauf und Mar- keting		15%			-	
Teil 1	Warenwirtschaft und Rechnungswesen		10%			-	
	Wirtschafts- und Sozialkunde		10%			-	Gesamt: mindestens ausrei- chend
Teil 2	Geschäfts- prozesse im Ein- zelhandel		25%		\triangle	mindestens ausrei- chend	
Ĭ,	Fallbezogenes Fachgespräch		40%		\triangle	mindestens ausrei- chend	
	Gesamtergebnis		100%				



Null Punkte im Teil 1, Teil 2 bestanden

In den Prüfungsbereichen Verkauf und Marketing, Warenwirtschaft und Rechnungswesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde wurden null Punkte erzielt. In den Prüfungsbereichen Geschäftsprozesse im Einzelhandel sowie Fallbezogenes Fachgespräch wurden je 80 Punkte erzielt.

	Prüfungsbereich	Pkt.	Gewich- tung	Gew. Pkt.	Bestanden?	Bestehensregelung		
	Verkauf und Mar- keting	0	15%	0	<u>:</u>	-		
Teil 1	Warenwirtschaft und Rechnungswesen	0	10%	0	<u>:</u>	-		
	Wirtschafts- und Sozialkunde	0	10%	0	<u>:</u>	-	Gesamt: mindestens ausrei- chend	
Teil 2	Geschäfts- prozesse im Einzelhandel	80	25%	20	\odot	mindestens ausrei- chend		
Ĭ	Fallbezogenes Fachgespräch	80	40%	32	\odot	mindestens ausrei- chend		
	Gesamtergebnis		100%	52	\odot			

In den drei Prüfungsbereichen aus Teil 1 gibt es keine Mindestpunktzahl, die erreicht werden muss. In den Prüfungsbereichen aus Teil 2 müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden, ebenso im Gesamtergebnis. Dies ist hier der Fall: Die Abschlussprüfung ist bestanden. Teil 1 kann nicht mehr wiederholt werden.



Sperrfach nicht bestanden

In allen Prüfungsbereichen mit Ausnahme des Prüfungsbereiches Geschäftsprozesse im Einzelhandel wurden sehr gute Ergebnisse erzielt. Ein Sperrfach (hier: Geschäftsprozesse) wurde mit nicht ausreichend bewertet. Im Prüfungsbereich Geschäftsprozesse im Einzelhandel wurde darauf hin eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt. Die schriftlich erbrachten Leistungen sowie die mündliche Ergänzungsprüfung ergeben ein Ergebnis von 40 Punkten (Gewichtung 2:1).

	Prüfungsbereich	Pkt.	Gewich- tung	Gew. Pkt.	Bestanden?	Bestehensregelung		
	Verkauf und Mar- keting	100	15%	15		-		
Teil 1	Warenwirtschaft und Rechnungswesen	100	10%	10		-		
	Wirtschafts- und Sozialkunde	100	10%	10		-	Gesamt: mindestens ausrei- chend	
Teil 2	Geschäfts- prozesse im Einzelhandel	40	25%	10		mindestens ausrei- chend		
Te	Fallbezogenes Fachgespräch	100	40%	40	\odot	mindestens ausrei- chend		
	Gesamtergebnis		100%	85	②			

Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden. Der Prüfungsbereich Geschäftsprozesse im Einzelhandel kann zum nächst möglichen Termin wiederholt werden. Die Leistungen aus den übrigen Prüfungsbereichen können dabei angerechnet werden. Eine weitere Möglichkeit wäre die Umschreibung auf den Verkäufer mit den oben beschriebenen Anrechnungsmöglichkeiten.



Verkauf und Marketing schlechter als ausreichend, Gesamtprüfung nicht bestanden

In allen Prüfungsbereichen mit Ausnahme von Verkauf und Marketing wurden ausreichende Leistungen erzielt.

	Prüfungsbereich	Pkt.	Gewich- tung	Gew. Pkt.	Bestanden?	Bestehensregelung		
	Verkauf und Mar- keting	40	15%	6	<u>:</u>	-		
Teil 1	Warenwirtschaft und Rechnungswesen	50	10%	5		1		
	Wirtschafts- und Sozialkunde	50	10%	5		-	Gesamt: mindestens ausrei- chend	
Teil 2	Geschäfts- prozesse im Einzelhandel	52	25%	13	\odot	mindestens ausrei- chend		
Te	Fallbezogenes Fachgespräch	50	40%	20	\odot	mindestens ausrei- chend		
	Gesamtergebnis		100%	49	(3)			

Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, da im Gesamtergebnis keine ausreichende Leistung erzielt wurde. Der Prüfungsbereich Verkauf und Marketing kann zum nächst möglichen Zeitpunkt wiederholt werden, die übrigen Prüfungsleistungen können auf Antrag des Prüflings angerechnet werden.



Die gestreckte Abschlussprüfung bei den Elektro- und Metallberufen

Die Abschlussprüfung zum Industriemechaniker besteht aus den fünf Prüfungsbereichen

- Komplexe Arbeitsaufgabe (Teil 1)
- Arbeitsauftrag (Teil 2)
- Auftrags- und Funktionsanalyse (Teil 2)
- Fertigungstechnik (Teil 2)
- Wirtschafts- und Sozialkunde (Teil 2)

	Prüfungsbereich	Pkt.	Gewich- tung	Gew. Pkt.	Bestanden?	Bestehensregelung		ung
Teil 1	Komplexe Ar- beitsaufgabe		40%			ı	ı	
	Arbeitsauftrag		30%		\triangle		mindestens ausreichend	
Teil 2	Auftrags- und Funktionsanalyse		12%			*)		Gesamt: mindestens ausreichend
Te	Fertigungstechnik		12%			*)	Gesamt: mindestens ausreichend	
	Wirtschafts- und Sozialkunde		6%			*)		
	Gesamtergebnis		100%			 *) Auftrags- und Funktionsanalyse, Ferti- gungstechnik, WiSo: zwei mindestens aus- reichend, kein ungenügend 		

Der Prüfungsbereich Arbeitsauftrag ist "Sperrfach", d.h. muss mit mindestens ausreichenden Leistungen bewertet worden sein. Zwei weitere Prüfungsbereiche aus Teil 2 müssen mindestens ausreichende Leistungen aufweisen, kein Prüfungsbereich von Teil 2 darf mit ungenügend abgeschlossen werden. Die Gesamtsumme von Teil 2 muss mindestens eine ausreichende Leistung ergeben, ebenso die gewichtete Gesamtsumme von Teil 1 und Teil 2. Eine Mindestpunktzahl für den Teil 1 ist nicht vorgesehen.

Wiederholungsmöglichkeiten bzw. erneutes Ablegen der Abschlussprüfung

Einzelnes Instrument der komplexen Arbeitsaufgabe nicht absolviert

Die komplexe Arbeitsaufgabe im Teil 1 der Abschlussprüfung der Metall- und Elektroberufe beinhaltet die drei Instrumente schriftliche Aufgabenstellungen, Arbeitsaufgabe und situative Gesprächsphasen. Die schriftlichen Aufgabenstellungen stehen in einem engen thematischen und zeitlichen Bezug zur Arbeitsaufgabe und den situativen Gesprächsphasen ("thematische Klam-



mer"). Erkrankt ein Teilnehmer bei einem Instrument, so muss er den gesamten Prüfungsbereich erneut ablegen.

<u>Findet die schriftliche Aufgabenstellung vor der Arbeitsaufgabe statt</u> (so bei den Metallberufen sowie Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik) muss ein Teilnehmer, der am bundeseinheitlichen Prüfungstag die schriftlichen Aufgabenstellungen absolviert, am Tag der Arbeitsaufgabe jedoch erkrankt, den gesamten Prüfungsbereich "komplexe Arbeitsaufgabe" zum nächstmöglichen Termin der Abschlussprüfung Teil 1 erneut ablegen (Beispiel: Erkrankung im Frühjahr – erneute Teilnahme im Herbst). Eine Befreiung von den schriftlichen Aufgabenstellungen ist nicht möglich.

<u>Findet die Arbeitsaufgabe vor der schriftlichen Arbeitsaufgabe statt</u> (so bei den Elektroberufen ohne Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik) und erkrankt der Teilnehmer bei der Arbeitsaufgabe, muss sichergestellt werden, dass er die schriftlichen Aufgabenstellungen nicht bearbeitet. Ggf. sind die Prüfungsaufsichten zu informieren. Ein erneutes Ablegen des Prüfungsbereiches kann auch hier nur zum nächstmöglichen Termin der Abschlussprüfung Teil 1 erfolgen (Beispiel: Erkrankung im Frühjahr – erneute Teilnahme im Herbst).

Komplexe Arbeitsaufgabe weniger als 50 Punkte und Prüfung insgesamt nicht bestanden

Im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag sowie im Gesamtergebnis der Prüfungsbereiche Auftragsund Funktionsanalyse, Fertigungstechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde wurden mindestens ausreichende Leistungen erzielt. Die Prüfung ist jedoch insgesamt nicht bestanden, da im Gesamtergebnis nur 40 Punkte erzielt wurden.

	Prüfungsbereich	Pkt.	Gewich- tung	Gew. Pkt.	Bestanden?	Bestehensregelung		
Teil 1	Komplexe Arbeitsaufgabe	25	40%	10	<u> </u>	-	_	
	Arbeitsauftrag	50	30%	15	\odot		mindestens ausreichend	Gesamt: mindestens ausreichend
Teil 2	Auftrags- und Funktionsanalyse	50	12%	6		*)	Gesamt: mindestens ausreichend	
Te	Fertigungstechnik	50	12%	6		*)		
	Wirtschafts- und Sozialkunde	50	6%	3	\odot	*)		
	Gesamtergebnis		100%	40	②	 *) Auftrags- und Funktionsanalyse, Ferti- gungstechnik, WiSo: zwei mindestens aus- reichend, kein ungenügend 		

Die mit mindestens ausreichend bewerteten Leistungen (hier: alle Prüfungsbereiche aus Teil 2) können bei einer Wiederholungsprüfung angerechnet werden. Die Prüfungsbereiche, in denen keine ausreichenden Leistungen erzielt wurden, werden wiederholt. In diesem Fall wird zum



nächst möglichen Termin die komplexe Arbeitsaufgabe wiederholt. Fand die Prüfung im Winter statt ist der nächste Prüfungstermin im Frühjahr.

Arbeitsauftrag weniger als 50 Punkte und Prüfung insgesamt nicht bestanden

Das Gesamtergebnis ist zwar mindestens ausreichend, aber der Prüfungsbereich Arbeitsauftrag ist ein "Sperrfach". Hier wurden keine ausreichenden Leistungen erzielt. In allen übrigen Prüfungsbereichen wurden mindestens ausreichende Leistungen erzielt

	Prüfungsbereich	Pkt.	Gewich- tung	Gew. Pkt.	Bestanden?	Bestehensregelung		lung
Teil 1	Komplexe Arbeitsaufgabe	80	40%	32		ı	ı	
	Arbeitsauftrag	40	30%	12			mindestens ausreichend	
Teil 2	Auftrags- und Funktionsanalyse	50	12%	6		*)	Gesamt: mindestens ausreichend	Gesamt: mindestens ausreichend
Te	Fertigungstechnik	50	12%	6		*)		
	Wirtschafts- und Sozialkunde	50	6%	3	\odot	*)		
	Gesamtergebnis		100%	59	⇔	 *) Auftrags- und Funktionsanalyse, Ferti- gungstechnik, WiSo: zwei mindestens aus- reichend, kein ungenügend 		

Die erzielten Leistungen in den Prüfungsbereichen Komplexe Arbeitsaufgabe, Auftrags- und Funktionsanalyse, Fertigungstechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde können bei einer Wiederholung angerechnet werden. In diesem Fall wird zum nächst möglichen Termin der Arbeitsauftrag wiederholt. Fand die Prüfung im Winter statt ist der nächste Prüfungstermin im Sommer des nächsten Jahres.



Komplexe Arbeitsaufgabe und Arbeitsauftrag weniger als 50 Punkte sowie Prüfung insgesamt nicht bestanden

Im Gesamtergebnis wurden keine ausreichenden Leistungen erzielt. Die Prüfung ist damit nicht bestanden. In den Prüfungsbereichen Auftrags- und Funktionsanalyse, Fertigungstechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde wurden ausreichende Leistungen erzielt. Die hier erzielten Leistungen können bei einer Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

	Prüfungsbereich	Pkt.	Gewich- tung	Gew. Pkt.	Bestanden?	Bestehensregelung		ung
Teil 1	Komplexe Arbeitsaufgabe	40	40%	16	<u>:</u>	ı	ı	
	Arbeitsauftrag	40	30%	12			mindestens ausreichend	Gesamt: mindestens ausreichend
Teil 2	Auftrags- und Funktionsanalyse	50	12%	6	\odot	*)	Gesamt: mindestens ausreichend	
Te	Fertigungstechnik	50	12%	6	\odot	*)		
	Wirtschafts- und Sozialkunde	50	6%	3	\odot	*)		
	Gesamtergebnis		100%	43	②	*) Auftrags- und Funktionsanalyse, Ferti- gungstechnik, WiSo: zwei mindestens aus- reichend, kein ungenügend		

In den Prüfungsbereichen komplexe Arbeitsaufgabe und Arbeitsauftrag wurden keine ausreichenden Leistungen erzielt. Sie müssen wiederholt werden. Die komplexe Arbeitsaufgabe wird im Frühjahr wiederholt, der Arbeitsauftrag im Sommer nächsten Jahres. Anschließend erfolgt die erneute Beschlussfassung für das Gesamtergebnis der 1. Wiederholungsprüfung.



Exkurs: komplexe Arbeitsaufgabe mit 0 Punkten absolviert, dennoch ist die Prüfung insgesamt bestanden

Im Gesamtergebnis wurden ausreichenden Leistungen erzielt, ebenso im Sperrfach Arbeitsauftrag, wie auch im Gesamtergebnis von Teil 2. Die Prüfung ist damit bestanden. Die ungenügende Leistung in Teil 1 der Abschlussprüfung hat keine Auswirkung auf das Bestehen der Abschlussprüfung.

	Prüfungsbereich	Pkt.	Gewich- tung	Gew. Pkt.	Bestanden?	Bestehensregelung		
Teil 1	Komplexe Arbeitsaufgabe	0	40%	0		-	_	
Teil 2	Arbeitsauftrag	100	30%	30	\odot		mindestens ausreichend	Gesamt: mindestens ausreichend
	Auftrags- und Funktionsanalyse	100	12%	12		*)	Gesamt: mindestens ausreichend	
	Fertigungstechnik	100	12%	12		*)		
	Wirtschafts- und Sozialkunde	100	6%	6	\odot	*)		
	Gesamtergebnis		100%	60	\odot	 *) Auftrags- und Funktionsanalyse, Ferti- gungstechnik, WiSo: zwei mindestens aus- reichend, kein ungenügend 		

Ansprechpartner:

Michael Assenmacher, Simon Grupe, Dr. Esther Hartwich, Dietmar Niedziella